

Keiner der überlieferten deutschen Texte kann den Anspruch erheben, der Urtext oder auch nur dessen getreues Abbild zu sein. Sämmtliche Texte bieten dem Urtexte gegenüber erhebliche Abweichungen, willkürliche oder missverständliche Aenderungen des Textes, Erweiterungen oder Kürzungen. Der Versuch aber, aus diesen verschiedenen Texten den gemeinsamen Kern herauszuschälen und so zu dem Urtexte zu gelangen, musste unternommen werden. Wenn ich Studien S. 62 ankündigte, dass ich demnächst den Versuch machen würde, mit Hülfe der gesammten Ueberlieferung den Urtext zu reconstituieren, und dabei als sicher zu erreichendes Ziel einen Text hinstellte, der jedenfalls dem Urtexte näher stände, als jeder einzelne überlieferte, so war das Resultat der Arbeit, welches ich nun vorlegen kann, ein sehr viel günstigeres. Wenn wir von unwesentlichen Kleinigkeiten und ausserdem von einigen Stellen, an denen die Ueberlieferung keinen sicheren Schluss zulässt, absehen, so ist es gelungen, den Urtext mit derjenigen Sicherheit herzustellen, wie wir sie bei der Textgestaltung mittelalterlicher Quellen, deren Originale nicht auf uns gekommen sind, nur irgend erwarten können.

Dieses unerwartet günstige Resultat wurde dadurch ermöglicht, dass die überlieferten Texte fünf verschiedene, aus dem Urtexte selbständig abgeleitete, unter einander unabhängige Ueberlieferungen darstellen. Da ausserdem eine Textaufzeichnung wahrscheinlich der Mitte des 13. Jh., mehrere andere der Zeit Rudolfs von Habsburg angehören, der gemeinsame Grundtext einer Textgruppe noch vor 1237, der anderer Gruppen jedenfalls noch im 13. Jh. entstanden ist, so können wir auch in Bezug auf Sprachformen und Schreibart einen der Entstehungszeit gemässen und dem Texte, der auf jenem Pergamentblatte stand, welches im August 1235 zur Veröffentlichung des Gesetzes durch Vorlesen oder durch Anschlag diente, sehr nahekommenden Text herstellen.

Die Ueberlieferung ist folgende.

1) M, Hs. der Münchener Bibliothek, Monac. lat. 16 083, spätestens in der zweiten Hälfte, wahrscheinlich um die Mitte des 13. Jh. geschrieben. In Weilands Ausgabe Mon. Germ. Constitutiones II, p. 250 sqq. ist der Text dieser Hs. in der ersten Spalte besonders gedruckt. Herr Dr. Schwalm hatte die Freundlichkeit, die Hs. für mich nochmals zu vergleichen, wobei sich an einer Stelle